# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

**Insertions-Preis:**
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
**25 Pfg.**
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
**20 Pfg.**

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Correspondenzen sind an
die Expedition
**Berlin SW., Markgrafenstrasse 105**
zu richten.

**Abonnements-Preis:**
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
**M. 1,50;**
für Streifbandsendung:
p. Quartal M. 1,75
„ Jahr „ 6,75
**pränumerando.**
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandsendungen sind bei
der
Expedition zu bestellen.

## Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

**Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.**

**XII. Jahrgang.** * Berlin, den 15. Juni 1888. * **No. 12.**



Inhalt: Abonnements-Einladung. Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Deutsche Uhrmacherschule. — Ueber das Drehen in der Werkstatt des Uhrmachers. V. — Die Marfels'sche Uhrensammlung. VIII. — Ueber graphische Zeitbestimmungsmethoden für praktische Zwecke. II. — Neuer Kronenaufzug für Taschenuhren. — Vereinsnachrichten (Meissner Hochland. Rawitsch. Rosenberg und Umgegend. Thüringer Uhrmacher-Verband.) — Briefkasten. — Anzeigen.


## Abonnements-Einladung.

Bei Schluss des zweiten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, deren Abonnement mit dieser Nummer abläuft, um ***Erneuerung desselben vor Ablauf des Monats,*** damit in der regelmässigen Zusendung der Zeitung keine Störung eintritt. Im Besonderen machen wir die Post-Abonnenten darauf aufmerksam, dass bei verspätetem Abonnement die Postämter die schon erschienenen Nummern des Quartals ***nur auf ausdrückliche Bestellung und gegen einen Zuschlag von 10 Pf. nachliefern.***

Die Zeitung kostet bei freier Zusendung per Streifband innerhalb des Deutsch-Oesterr. Post-Verbandes für das Vierteljahr Mk. 1,75, das halbe Jahr Mk. 3,40 und das ganze Jahr Mk. 6,75 oder Fl. 4,20 öst. Währ. **pränumerando.**

Für das Ausland im Gebiete des Weltpostvereins kostet dieselbe Mk. 7,50 und für Länder ausserhalb desselben Mk. 9,00 jährlich.

**Die Expedition.**

## Bekanntmachung.

Für die Verhandlungen am Verbandstage ist folgende vorläufige Tagesordnung festgestellt worden, die je nach den bei uns noch eingehenden Anträgen der einzelnen Vereine entsprechend erweitert werden wird.

1. Begrüssung resp. Vorstellung der Theilnehmer und Prüfung der Delegirten-Vollmachten.
2. Bildung des Bureaus und Annahme der Geschäftsordnung.
3. Bericht über die Verbandsthätigkeit in der dreijährigen Periode seit dem letzten Verbandstage.
4. Feststellung der definitiven Tagesordnung und Bericht über die zum Verbandstage eingegangenen ausserordentlichen Anträge.
5. Wahl der Kassenrevisoren sowie eines Ausschusses von 9 Mitgliedern, welcher der Versammlung Vorschläge über Ort und Zeit des nächsten Verbandstages zu machen hat.
6. Wahl der Preisrichter für die am Verbandstag stattfindende Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.
7. Antrag des Hamburger Vereins:

   Der Verbandstag wolle beschliessen, den § 11 unserer Statuten abzuändern und demselben folgende Fassung zu geben:

   § 11. Der Verbandstag wählt einen Vorsitzenden und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand des Vereins, welchem der Gewählte angehört, hat unter dessen Leitung die Geschäfte des Verbandes zu führen und wird Central-Vorstand für die nächste Periode.

   Absatz 4 und 5 des § 11 bleiben unverändert: Der Central-Vorstand kann sich nach Bedarf u. s. w.

   (Motiv: „Nach der jetzigen Fassung des § 11 unserer Statuten ist es möglich, dass der Vorsitzende des Verbandes, auf dessen Person es doch vor allen Dingen ankommt, und auf welche die zum Verbande gehörenden Vereine bei der Wahl des Vorortes ihr Augenmerk richten, nach kurzer Zeit durch Neuwahl in dem betreffenden Vereine dem Verbands-Vorstand entzogen wird, da in den meisten Vereinen der Vorstand alle Jahre erneuert werden kann.“)
8. Antrag des Wiesbadener Vereins:
   a) der Verbandstag wolle beschliessen, eine Petition an den deutschen Bundesrath einzureichen, worin zu dem Gesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren um genaue Ausführungsbestimmungen gebeten wird, so dass ein Zweifel über die Anwendung dieses Gesetzes nicht mehr bestehen kann.
   b) Der Verbandstag wolle den Beschluss fassen, dass dasjenige Mitglied des Verbandes, welches in Folge einer richterlichen Entscheidung als erstes Opfer der unklaren Abfassung des genannten Gesetzes zu der in demselben festgesetzten Busse verurtheilt wird, aus der Verbandskasse für alle seine Kosten und Auslagen schadlos gehalten wird. Die Herbeiführung des richterlichen Entscheides soll also auf diese Art auf Kosten des Centralverbandes bewirkt werden.


SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454466Z/92 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN